

Besondere Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung

Die der Firma

M&M Consulting International Services

Michael Moraru

Flurstraße 37

64372 Ober-Ramstadt

am 21.01.1999 erteilte besondere Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung wird hiermit gemäß §292 Abs. 2 in Verbindung mit § 294 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 595) sowie § 5 Arbeitsvermittlerverordnung (AVermV), zuletzt geändert durch Art. 61 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594)

mit Wirkung vom 21. Januar 2002

verlängert.

Die besondere Erlaubnis ist ab **21.01.2002 unbefristet** gültig.

Vermittlungsbereich

Die besondere Erlaubnis erstreckt sich auf die Arbeitsvermittlung von:

- Künstlern und Artisten sowie deren Hilfspersonal,
- Fotomodellen, Werbetypen, Mannequins und Dressmen,
- Berufssportlern und Berufstrainern,
- Beschäftigten unter 25 Jahren für Au-pair-Beschäftigungen bis zu einem Jahr,
- Beschäftigten unter 27 Jahren für staatlich anerkannte Freiwilligendienste bis zu einem Jahr

von der Bundesrepublik Deutschland nach Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und von dort in die Bundesrepublik Deutschland.

Die besondere Erlaubnis kann aufgehoben werden, wenn die Vermittlungstätigkeit während eines Zeitraums von länger als zwei Jahren nicht ausgeübt worden ist (§ 295 Satz 1 SGB III).
Die besondere Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

- ◆ die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind oder
- ◆ der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage verstoßen hat (§ 295 Satz 2 SGB III).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesanstalt für Arbeit und auf Verlangen dem Landesarbeitsamt Hessen zurückzugeben.

Im Auftrag

K. E. Kuhn
(Kuhn)

